



## oneDEHOGA- Die App ist da!

Jetzt kennenlernen

### Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in dieser Woche ist unser DEHOGA Bundesverband mit der neuen Webseite online gegangen. Ihr DEHOGA Thüringen wird dies auch in wenigen Wochen realisieren können. Aktuell stecken wir in der Fertigstellung mit unserem Partner Polaris. Wichtig ist grundsätzlich Online-Präsenz und natürlich gut aufbereitete und entsprechend gestaltete Inhalte. All das wollen wir bieten, ist doch auch unser Internetprotal eine schnelle und wichtige Informationsquelle für alle Themen rund um das Gastgewerbe. Also bleiben Sie neugierig.

In dieser Woche waren im politischen Berlin wieder Schicksalsstunden. Leider gibt es aktuell nicht viele Lichtblicke bezüglich der Entlastung der Arbeitskosten und vor allem mit Blick auf Bürokratieabbau. Da werden immer neue Bürokratiemonster, wie beispielsweise die Tierwohlkennzeichnung diskutiert und sollen umgesetzt werden. Da zeigt sich einmal mehr die Lebensfremdheit einiger politischer Akteure. Aber auch da werden wir uns weiter einbringen, um nicht weiter sinnlose Aufzeichnungsvorschriften für unsere Branche zu bekommen.

Weitere wichtige Themen der Woche haben wir zur aktuellen Information zusammengestellt und freuen uns, wie immer auf Feedback.

Ihr DEHOGA Thüringen

### DEHOGA mit neuem Webauftritt online

Der DEHOGA Bundesverband präsentiert sich ab sofort mit einer neuen Website unter [www.dehoga.de/](http://www.dehoga.de/). Der Relaunch trägt den gestiegenen Anforderungen an eine moderne, nutzerzentrierte Online-Präsenz Rechnung und setzt auf Übersichtlichkeit, Geschwindigkeit und visuelle Qualität.



## Geplante Ausweitung der Tierhaltungskennzeichnung Bündnis legt Positionspapier vor

Der DEHOGA hat sich gemeinsam mit einem breiten Bündnis führender Verbände aus Industrie, Handwerk, Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung aktuell mit einem detaillierten Positionspapier zur geplanten Änderung des Tierhaltungskennzeichnungs-Gesetzes an politische Entscheidungsträger in Bund und Ländern gewandt. Darin lehnen die Verbände eine verpflichtende Ausweitung der Tierhaltungskennzeichnung auf die Außer-Haus-Verpflegung sowie auf verarbeitete tierische Lebensmittel entschieden ab.

[weiterlesen...](#)

---

## Meldefristen beachten – Schwarzarbeit vermeiden

Grundsätzlich gilt: Arbeitgeber müssen neue Mitarbeiter innerhalb von sechs Wochen nach Arbeitsbeginn der Sozialversicherung melden. Für einige Branchen gilt jedoch eine Sofortmeldepflicht, um Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung wirksamer zu verhindern. Daran erinnert die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN).

So müssen Schausteller, Unternehmen des Gastgewerbes und viele der Fleischwirtschaft ihre versicherungspflichtigen Arbeitskräfte sofort anmelden. Die Regelungen für diese Branchen sind eindeutig: Wenn die Arbeit des neuen Kollegen um sechs Uhr am Morgen beginnt, muss die Meldung bis sechs Uhr erfolgt sein. Wenn nicht, wertet die BGN das als Indiz für Schwarzarbeit und nimmt den Arbeitgeber gegebenenfalls in Regress, ganz gleich, ob er das Versäumnis verschuldet hat oder nicht.

Diese Regelung besteht bereits seit einigen Jahren. Aus gutem Grund: Immer wieder hatten Unternehmer nach einem Unfall am Arbeitsplatz auch der BGN mitgeteilt, die Beschäftigung sei erst am Vortag oder am Tag des Unfalles aufgenommen worden und der Mitarbeiter würde innerhalb der erlaubten Frist von sechs Wochen nachgemeldet.

### Wo wird gemeldet?

Pflicht- und freiwillig Versicherte werden bei einer gesetzlichen Krankenkasse angemeldet. Für geringfügig Beschäftigte ist die Minijobzentrale ([www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)) in Bochum zuständig.

Weitere Informationen: [Gewerbe, die der Sofortmeldepflicht unterliegen](#)

---

## BAFA-Förderung für die Kochsysteme von RATIONAL.

Wussten Sie, dass der Kombidämpfer und der Kipper von RATIONAL förderfähig sind? Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unterstützt Sie mit einem attraktiven Zuschuss zu Ihren Investitionskosten – wenn Sie ineffiziente Bestandstechnik durch energieeffiziente Geräte ersetzen. Es muss lediglich belegbar sein, dass die Maßnahme eine Reduktion des Endenergiebedarfs von mindestens 15 % bewirkt. Und das Beste: RATIONAL unterstützt Sie bei der Antragstellung und sorgt für eine reibungslose Zuschussabwicklung.



[weiterlesen...](#)



# 1 Ein system-relevanter Riese in kleinen Schuhen

Der Thüringer Tourismus erwirtschaftete 2024 über 4,16 Mrd. € Bruttoumsatz und steht damit auf Augenhöhe mit der Branche der Metallherzeugnisse (4,41 Mrd. €) und der Nahrungsmittelbranche (4,30 Mrd. €). Er ist jedoch kleinteilig organisiert. Diese Strukturen sind oft weniger sichtbar, entfalten jedoch eine hohe Wirkung und sind oftmals resilienter.

# 4. Ein Rückflussgeschäft: 390,1 Mio. € Steuern pro Jahr

Der Tourismus spült Jahr für Jahr hunderte Millionen in die öffentlichen Kassen. Eine Förderung des Tourismus ist eine wirtschaftlich sinnvolle Investition in die prägende Kraft für die Zukunft des Landes.

# 5 Argumente für den Tourismus

## 2 Der Tages-tourismus in Thürigen generiert 2,19 Mrd. €

Dies entspricht mehr als der Hälfte des touristischen Gesamtumsatzes. Viele Gäste sind Einheimische, die Kultur, Freizeitangebote oder Gastronomie nutzen. Ohne diese Nachfrage wären Museen, Bäder oder Gasthäuser in ländlichen Räumen nicht tragfähig – und Ortszentren würden an Attraktivität verlieren.

## 3 Tourismus baut mit – an Straßen, Bädern, Lebensqualität

Ob Wanderwege, Freibäder oder Buslinien: Vieles gäbe es ohne Tourismus nicht oder nicht mehr. Er wirkt als verdeckter Mitfinanzierer kommunaler Infrastruktur – von der auch Einheimische profitieren.

## 5. Qualitative Entwicklung als Wachstumsmotor

Touristische Entwicklung bedeutet nicht zwangsläufig eine fortwährende Steigerung der Gästeankünfte. Durch konsequente Arbeit an der Erlebnisqualität oder einer Steigerung der Aufenthaltsdauer, kann die Wertschöpfung gesteigert werden, ohne dass immer mehr Gäste angezogen werden.

4



Quellenangaben im Tourismusnetzwerk Thüringen

5

## Negative Google Bewertungen

Schon mehrere Mitglieder wandten sich an uns, da sie Post von einer Firma aus Seelze erhalten haben. Auszugsweise heißt es darin:

*Wir haben Ihr Online-Profil analysiert und festgestellt, dass es zu Unstimmigkeiten gekommen wäre.*

*Sie haben aktuell XXX negative Rezensionen (siehe Rückseite) auf Google erhalten  
Gleichzeitig wird die*

**Entfernung negativer Google Bewertungen – auf Erfolgsbasis** wie folgt angeboten.

**pro Bewertung netto 49,00 EUR** - gültig bis 30.04.2026

**Aufträge nach dem 30.04.2026 werden mit 99,-EUR pro Bewertung zzgl. MwSt. berechnet.**

*Die Erteilung des Auftrags ist kostenlos.*

Nach unserer Recherche ist die besagte Firma u.a. im Bereich digitales Marketing, Unternehmensberatung sowie Inkassodienstleistungen mit Schwerpunkt Reputationsmanagement tätig. Sie verfügt allerdings lediglich über eine Erlaubnis zur Erbringung von Inkassodienstleistungen.

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (Urteil vom 19.03.2026 – 16 U 2/25- nicht rechtskräftig) hat klargestellt, dass die Entfernung beziehungsweise Beanstandung von Google-Bewertungen regelmäßig eine Rechtsdienstleistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) darstellt. Entscheidend ist dabei, dass eine solche Tätigkeit eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Dazu gehört etwa die Frage, ob eine Bewertung gegen Plattform-Richtlinien oder geltendes Recht verstößt und welche Maßnahmen im konkreten Fall einzuleiten sind.

**Praxistipp:** Wir empfehlen Unternehmen, die entsprechende Angebote in Anspruch nehmen möchten, zu prüfen, ob der Dienstleister über die notwendige Erlaubnis verfügt. Andernfalls besteht das Risiko unwirksamer oder unzulässiger Maßnahmen.

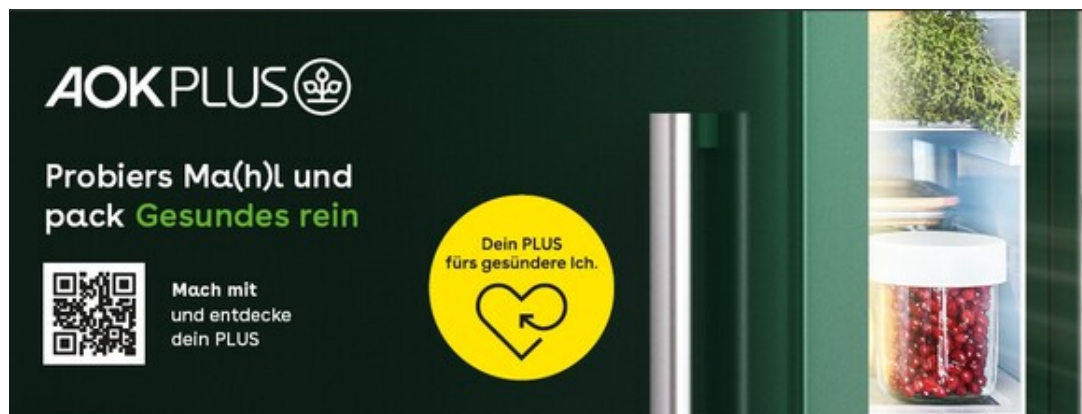
---

Die Weiterwendung der mit einer Satellitenantenne empfangenen Fernseh- und Hörfunkprogramme in die Zimmer eines Seniorenwohnheims über ein Kabelnetz stellt keine öffentliche Wiedergabe im Sinne des Unionsrechts dar

Die GEMA, eine deutsche Einrichtung zur kollektiven Verwertung von Urheberrechten im Musikbereich, hat die deutschen Gerichte angerufen, um VHC 2, den Betreiber eines Seniorenwohnheims, die Weiterwendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen innerhalb seiner Räumlichkeiten zu untersagen. Nach Ansicht der GEMA ist für die Weiterverbreitung musikalischer Werke aus ihrem Repertoire eine Lizenz notwendig. Die Weiterwendung findet folgendermaßen statt: VHC 2 empfängt die Programme über Satellit und überträgt sie zeitgleich, vollständig und unverändert über sein Kabelnetz an die Anschlüsse in den Zimmern der Heimbewohner und in den Pflegezimmern.

[weiterlesen...](#)

Auch wenn dieses Urteil zunächst mal nur bezüglich der Konstellation bei Seniorenheimen gilt, ist es doch ein wichtiges Signal.



**DEHOGA Thüringen e.V., Witterdaer Weg 3, 99092 Erfurt**

Telefon: 0049 361 590780 - Telefax: 0049 5907810 - E-Mail: [info@dehoga-thueringen.de](mailto:info@dehoga-thueringen.de)

[Abmeldelink](#)